



Fischereiverein Kaltern

NEUE FISCHEREI - ORDNUNG AB 2018

1. Das Fischen im Kalterer See

ist nur demjenigen erlaubt, welcher außer der staatlichen Fischereilizenz und dem Fischereischein auch im Besitz einer vom Kalterer Fischereiverein ausgestellten Fischwasserkarte ist. Er hat sich genauestens den folgenden Bedingungen dieser Fischereiordnung zu fügen.

Es ist untersagt Fischwassertageskarten für dem Kalterer See auszugeben oder zu verwenden (Offizielle Bestimmung vom Amt für Jagd und Fischerei Autonome Provinz Bozen /Jänner 2017)

2. Bestimmungen zur Fischereibewirtschaftung der Cyprinidengewässer

Auf Anordnung des Amtes für Jagd und Fischerei der Autonomen Provinz Bozen, sind in allen Cyprinidengewässern des Landes, und somit auch am Kalterer See, als Köderfische ausschließlich tote Meerestische zugelassen. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten. Weiteres müssen nach jedem Fischgang Gerätschaften und Zubehör ordnungsgemäß gereinigt werden.

Mit Ausnahme von Fischbesätzen vom Amt für Jagd und Fischerei genehmigten, lokalen Herkünften , sind für die Cyprinidengewässer keine Besätze zulässig. Weiteres ist es auch verboten lebende Fische aus Cyprinidengewässern zu verbringen.

3. Fangarten

Es ist nur das Fischen mit der Angel gestattet. Der Gebrauch von künstlichen Ködern ist der freien Wahl jedes einzelnen überlassen. Das Auslegen oder Befestigen von Fischruten an den im See befindlichen Stangen ist verboten. Der Fischer darf seine Ruten nicht verlassen. Das Fischen mit dem Senknetz (bilancino) ist verboten. Es sind vier Fischerruten mit je zwei Angelhaken erlaubt. Das Fischen mit freitreibendem Floß (Tellerfischen) ist verboten.

Das Fischen mit der Fleischmade sowie mit Lebenden Köderfische ist verboten.

4. Schonzeiten und Mindestmaße

Steinbeißer / geschützter Fisch

Schleie	1.6. – 30.06.	25cm
Karpfen	1.6. – 30.06.	35cm
Hecht	1.2. – 30.04.	50cm
Barsch	19.3. – 30.04.	15cm
Zander	15.2. – 30.04.	45cm
Aal	keine Schonzeit	40cm

5. Besondere Verfügungen

Fische die während der Schonzeit an die Angel geraten, müssen sofort und mit großer Schonung wieder ins Wasser zurückgesetzt werden. Desgleichen dürfen Fische, die nicht das angeführte Mindestmaß aufweisen, während keiner Jahreszeit gefangen werden. Bei Fischen, die die Angel tief geschluckt haben, muss das Vorfach abgeschnitten werden. Das Mindestmaß wird von der Schnauze bis zur Endspitze der Schwanzflosse gemessen.

Kein Fischer darf während der Schleien und Karpfenzeit (ab dem 30.06.) auf einen nicht von ihm selbst aufgestellten Posten ohne besondere Erlaubnis des Besitzers fischen.

Um Störungen und Reibungen zu vermeiden, soll der Mindestabstand der einzelnen Posten 80 Meter betragen. Jeder Fischer darf nur 1 Posten aufstellen.

6. Um den Karpfenbestand zu reduzieren sollten gefangene Karpfenfische, die das Mindestmaß überschritten haben dem Gewässer entnommen und verwertet werden und nicht mehr ins Gewässer zurückgesetzt werden.

7. Jeder Fischer ist verpflichtet, neben der staatlichen Fischereilizenz auch seine Fischwasserkarte bei sich zu tragen und dieselbe den dazu ermächtigten Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

8. Jeder Vereinsfischer hat das Recht, ja sogar die Pflicht, andere Fischer, die ihm nicht bekannt sind, zum Vorzeigen der Fischereikarte zu veranlassen.

9. Der Verkauf oder Tausch oder jedwede andere Art von Geschäftmacherei mit den gefangenen Fischen ist verboten.

10. Höchstfangzahl pro Fischgang

Schleie	5 Stück
Karpfen	5 Stück
Hecht	3 Stück
Barsch	5 kg
Zander	3 Stück
Weißer Amur	unbegrenzt
Aal	unbegrenzt

Keine Begrenzung für die übrigen Fischarten.

11. Der Verein verbietet das Fischen im Schilfgürtel zur Nachtzeit

12. Das Fischen mit Motorbooten sowie das Benützen von Motorbooten zur Erreichung des Fangplatzes ist verboten.

13. Bei einem Fischgang darf die Anfütterung von Fischen mit Futtermittel nicht 2Kg überschreiten. Roher Mais ist für die Anfütterung nicht Erlaubt.

14. Vollständiges Fischereiverbot vom 1.Dezember bis 18.März, Ab dem 19.März bis 30.04. ist das Nachtfischen nur auf den Aal erlaubt. Vom 01.05. bis 31.05 ist das Nachtfischen nur auf Cypriniden und den Aal erlaubt. Vom 1.6. bis 30.6. und vom 01.11. bis 30.11. ist das Nachtfischen verboten. Vom 01.07. bis 31.10. ist das Nachtfischen erlaubt.

15. Strafbestimmungen

Jede Übertretung der Fischereiordnung wird vom Ausschuss des Vereines nach erfolgter Überprüfung des Falles je nach den Umständen bestraft, und zwar:

Disziplinarstrafen: Schriftliche Verwarnung als Mindeststrafe bei leichteren Vergehen. Zeitweiliger Entzug der Fischerkarte bis zur Höchstdauer eines Jahres bei größeren Übertretungen.

Geldbußen: Disziplinarstrafen und Geldbußen werden je nach Vergehen von der Vereinsleitung festgelegt.

Bei größeren Vergehen entscheidet die Generalversammlung über höhere Strafsätze sowohl disziplitärer als auch finanzieller Art.

Fischer die die Strafen nicht annehmen, können an einen von der Generalversammlung gewählten Disziplinarausschuss rekurrieren. Für die Dauer der Strafzeit ist die Fischerkarte beim Verein zu hinterlegen. Die von der Vereinsleitung verhängten Strafen schließen eine weitere strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

16. Jeder Fischer, auch nicht Vereinsmitglied (Gastfischer) verpflichtet sich zur genauesten Beachtung obiger Fischereiordnung und erklärt sich mit derselben bedingungslos einverstanden.